

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –

Dienstort Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Arcelor Bremen GmbH
Auf den Delben 35
28237 Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 32

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

28.04.2006 Er-ko

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

310- A.d.Del. 35/SM-08/

51-1/50-9

Bremen, 31.07.2006

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 28.04.2006, zuletzt ergänzt am 04.07.06, wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Dampfkesselanlage, auf dem Grundstück Auf den Delben 35, 28237 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- die Errichtung des Gebäudes für die Aufstellung eines neuen Dampferzeugers,
- die Montage, Installation und den Betrieb eines zusätzlichen Dampferzeugers der Kategorie IV mit den nachfolgend genannten technischen Daten

Hersteller:	Omnicall Kessel- und Apparatebau GmbH 35716 Dietzhölztal
HerstellNr:	20253 (Sattedampfteil) 20254, 20255 (absperrbare Überhitzer) 20256, 20257 (absperrbare Economiser)
Herstelljahr:	2006
Maximal zulässiger Druck:	16,5 bar (überhitzter Dampf)
Max. zul. Heißdampftemperatur:	270 °C
Zul. Dampferzeugung:	30 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	22,2 MW
Heizfläche:	706 m ² (Dampfkessel) 2 x 51 m ² (absperrbarer Überhitzer) 2 x 420 m ² (absperrbarer Economiser)

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Wasserinhalt: 47.500 l bis NW, 59.400 l bis voll
Art der Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Std.

Die Beheizung des Dampferzeugers erfolgt wahlweise mit Erdgas bzw. Gichtgas (Hochofengas).
Der Dampferzeuger trägt die interne Bezeichnung „Kessel 4a„

- die Genehmigung zur Emission von CO₂ im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz ein:

- die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung,
- die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtsbeständigkeit in Anspruch genommen wird.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als Anhang 1a – 6a und 8a beigefügt:

1. Gleis und Lageplan
- **Anhang 1a** -
2. Baubeschreibung
Baukosten
- **Anhang 2a** -
3. Lageplan Zeichn.-Nr.: B86.10.80-0021
- **Anhang 3a** -
4. Bauzeichnung Zeichn.-Nr.: B86.10.80-0022
- **Anhang 4a** -
5. Ansichten Zeichn.-Nr.: B86.10.80-0023
- **Anhang 5a** -
6. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.04.2006
 - 6.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 6.2 Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 6.3 Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV
 - 6.4 Antrag Treibhausgase
 - 6.5 Stellungnahme Arbeitssicherheit
 - 6.6 Stellungnahme Werksarzt
 - 6.7 Stellungnahme Umweltschutz
 - 6.8 Werksnetz Dampf, Verteilung Zeichn.-Nr.: 86.80.0X
- **Anhang 6 a** -

7. Ergänzung vom 04.07.2006
 - Erweiterte Tabelle 3 aus der Anlage 9 (Umweltauswirkungen)
 - Berechnung der Schornsteinhöhe vom Dampfkessel 3a
 - **Anhang 8 a –**

Nachfolgende Antragsunterlagen wurden vorgelegt und vom TÜV-Nord e.V. nach der DDA-Information über Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Großwasserraumkesseln geprüft und als **Anhang 7a** beigelegt:

1. Beschreibung der Kesselanlage auf Vordruck HDE
2. Beschreibung für den absperrbaren Überhitzer auf Vordruck AUE
3. Beschreibung für den Abgas-Wasservorwärmer auf Vordruck AWV
4. Kesselzeichnung
5. Zeichnung des Überhitzers
6. Vorwärmerzeichnung
7. Zeichnung der Vorbrennkammer
8. Beschreibung der Gasfeuerungsanlage auf Vordruck FGA
9. Beschreibung der Gasversorgung auf Vordruck LGA
10. R & I – Schema
11. Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage auf Vordruck AOL
12. Zeichnung des Kesselaufstellungsraumes
13. Zeichnung des Schornsteins
14. Zeichnung des Kesselaufstellungsraumes mit Lageplan
15. Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung auf Vordruck OBD
16. Lageplan

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Baurechtliche Verpflichtungen

1.1 Bedingung

1.1.1 Vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst nach schriftlicher Freigabe begonnen werden.

Diese Freigabe kann erfolgen, wenn dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile vorliegen.

1.2 Auflagen

1.2.1 Beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist der Baubeginn – eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn- und die Namen des Bauleiters gemäß §§ 55 und 58 BremLBO sowie der Unternehmer u. Fachunternehmer gem. §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung anzuzeigen.

(Benutzen Sie bitte das beigelegte Formblatt).

1.2.2 Beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist der Termin einer möglichen Rohbauabnahme mind. zwei Wochen vor Beginn der Putzarbeiten bzw. des

Innenausbau anzuzeigen. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters über die sichere Abführung der Abgase beizufügen (§ 84 (3) BremLBO).

- 1.2.3 Beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten anzuzeigen. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 84 (3) BremLBO).
- 1.2.4 Das Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgänger, Munition o. dgl.) kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist das Grundstück untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte mit der Polizei Bremen – L 26 – in Verbindung (Tel.: 362-12232 oder 362-12281). Das Ergebnis der Untersuchung (schriftliche Bestätigung der Polizei Bremen) ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitzuteilen.
- 1.2.5 Die in den Grundrissplänen mit - **N** – bezeichneten Türen sind durch Beschilderungen als Notausgangstüren kenntlich zu machen; sie müssen jederzeit von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.
- 1.2.6 Feuerlöscher sind nach Angaben der Werksfeuerwehr anzubringen.
- 1.2.7 Werden die geplanten Rolltore oder Sektionaltore elektrisch betrieben, müssen neben diesen Toren Bedienungseinrichtungen – Haspelkette oder ähnliches – vorhanden sein, die bei Ausfall der elektrischen Spannung das Öffnen der Tore ohne großen Kraft- und Zeitaufwand ebenerdig gewährleisten.

2. Sicherheitstechnische Verpflichtungen

2.1 Auflagen

2.1.1 Sicherheitstechnische Prüfung

Die Dampfkesselanlage 4a einschließlich der dazugehörigen Gichtgasversorgung bis zur Hauptleitung (Rohrhochleitungstrasse – siehe Zeichnung Nr.: 86.10.80-0021) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach sieben Jahren gemäß § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Ebenfalls ist die Dampfkesselanlage 4a einschließlich der dazugehörigen Gichtgasversorgung nach der Durchführung von sicherheitstechnisch relevanten Änderungen und vor der Wiederinbetriebnahme gemäß § 29a BImSchG durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Die ganzheitliche sicherheitstechnische Prüfung ist durch den Sachverständigen vorzunehmen und muss mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

1. Einhaltung der auf die Dampfkesselanlage einschließlich der dazugehörigen Gichtgasversorgung anzuwendenden sicherheitstechnisch relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Hierzu zählt auch die Durchführung vorgeschriebener Abnahmeprüfungen einzelner Anlagenteile mit dem Ergebnis, dass keine sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel vorliegen;
2. mögliche Auswirkungen des bestimmungsgemäßen und des gestörten Betriebes auf Beschäftigte und Dritte, hierzu gehören u.a.:

- sicherheitstechnisch relevante äußere und betriebliche Gefahrenquellen einschließlich der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen,
 - Voraussetzung für den Eintritt der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren,
 - erforderlichen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zur Vermeidung der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren,
 - Auswirkungen der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren
 - erforderlichen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zur Begrenzung der Auswirkungen der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren;
3. Einhaltung der sicherheitstechnisch relevanten Bedingungen bzw. Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid.

Die neu errichtete Dampfkesselanlage 4a darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nach erstmaliger Prüfung durch den o.g. Sachverständigen gegen den Betrieb der Dampfkesselanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Das Ergebnis der erstmaligen und der wiederkehrenden Prüfung bzw. der Prüfung bei der Durchführung von sicherheitstechnisch relevanten Änderungen ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Dienstort Bremen) unverzüglich nach Durchführung der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.

2.1.2. Betriebsbereich nach Störfallverordnung

Die Änderungen am Gichtgassystem, die sich durch den Neubau der 22,2 MW Dampfkesselanlage ergeben, sind vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage 4a in

- die Sicherheitsbetrachtung,
- das Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
- den Sicherheitsbericht,
- die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und
- die Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

einzupflegen.

Die Änderungen am Gichtgassystem sind vor Inbetriebnahme der 22,2 MW Dampfkesselanlage durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Das durch den Neubau der Dampfkesselanlage geänderte Gichtgassystem darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nach Prüfung durch den o.g. Sachverständigen gegen den Betrieb der geänderten Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Überprüfung ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremen vor Inbetriebnahme zu übersenden.

Begründungen

Sicherheitstechnische Prüfung

Der von Arcelor Bremen GmbH beantragte Bau und Betrieb der 22,2 MW Dampfkesselanlage ist eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG. Gemäß § 29 a BImSchG kann die Gewerbeaufsicht anordnen, dass der Betreiber einer derartigen Anlage einen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

In dem hier vorliegenden Einzelfall halten wir eine sicherheitstechnische Prüfung für erforderlich, da die Gichtgasversorgungsanlage sowie die Dampfkesselanlage zu einer komplexen Gesamtanlage mit ineinander greifenden Steuerungs-, Regel- und Sicherungskreisen gehört.

Bei der Anlage können aufgrund von nicht abgestimmtem oder falschem Zusammenwirken der Einzelkomponenten sowie aufgrund von Fehlfunktionen, bedingt durch z.B. Planungs-, Installations- oder Bedienungsfehler, Betriebsunfälle auftreten, durch die Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte entstehen.

Ein Gefährdungspotential bei einer möglichen Betriebsstörung besteht unter anderem aufgrund der Eigenschaften des in der Anlage in großen Mengen verwendeten Gichtgases, welches als hochentzündliches und giftiges Gas eingestuft ist.

Die Gewerbeaufsicht kann Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung sowie über die Vorlage des Prüfergebnisses vorschreiben. Der Mindestumfang der Prüfung wurde in der Auflage Nr. 2.1.1 durch die Gewerbeaufsicht definiert.

Die Prüfungen können gemäß § 29 a BImSchG vor der Inbetriebnahme und auch wiederkehrend in regelmäßigen Abständen angeordnet werden.

Wir halten neben der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage auch die wiederkehrende Prüfung für erforderlich, um zu ermitteln, ob die Dampfkesselanlage einschließlich der dazugehörigen Gichtgasversorgung noch den oben genannten Vorgaben entspricht und ob sie erforderlichenfalls an den Stand der Technik anzupassen ist.

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung wurde auf sieben Jahre festgesetzt, da es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die in Zusammenhang mit einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung steht.

Betriebsbereich nach Störfallverordnung

Die Gichtgasversorgung des 22,2 MW-Dampfkessels ist Bestandteil des Gichtgasystems/Gichtgasnetzes. Entsprechend der BImSchG-Genehmigung vom 06.07.1995 ist für das Gichtgassystem eine § 29a Prüfung vorgegeben.

Weiterhin unterliegt das Gichtgasnetz der Störfallverordnung, d.h. die Änderungen, die sich aus dem Bau und Betrieb des 22,2 MW-Dampfkessels am Gichtgasnetz ergeben, sind in die Sicherheitsbetrachtung, den Sicherheitsbericht sowie die anderen nach Störfallverordnung erforderlichen Unterlagen des Gichtgassystems einzupflegen.

3. Kesseltechnische Verpflichtungen

3.1 Auflagen

- 3.1.1 Die Brenner sind am Aufstellungsort einer Einzelprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle / den Sachverständigen zu unterziehen.
- 3.1.2 Zur Prüfung vor der Inbetriebnahme muss die Konformitätserklärung für den Dampferzeuger und seine Ausrüstung als Baugruppe vorliegen. Diese ist der zugelassenen Überwachungsstelle / dem Sachverständigen vorzulegen.

- 3.1.3 Die elektrischen Einrichtungen der Feuerung sowie der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN EN 50156 bzw. der VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
Dieses ist von der zugelassenen Überwachungsstelle bzw. dem Sachverständigen zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.
- 3.1.4 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 - Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V - mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.1.5 Zur Prüfung vor der Inbetriebnahme müssen der zugelassenen Überwachungsstelle / dem Sachverständigen die geprüften Logikpläne vorgelegt werden.

Begründung

Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist mit dem Antrag auf Erlaubnis eine gutachterliche Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen.

Diese Stellungnahme hat der TÜV Nord ausgefertigt.

Auf der Prüfgrundlage der DDA-Information über „Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Großraumwasserkessel“ hat die zugelassene Überwachungsstelle bzw. der Sachverständige festgestellt, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Der Sachverständige hält die Auflagen für erforderlich. Diese Forderungen enthalten die Regeln der Technik, die berücksichtigt werden müssen.

3.2 Hinweis

Überwachungsbedürftige Anlagen

Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremen sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme die Fristen der wiederkehrenden Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sowie die anlagenspezifischen Daten entsprechend § 15 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mitzuteilen.

4. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

4.1 Auflagen zur Luftreinhaltung

- 4.1.1 Beim Betrieb des Dampfkessels mit **Gichtgas (Hochofengas)** dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

-	Gesamstaub	10 mg/Nm ³
-	Stickstoffoxide als NO ₂	200 mg/Nm ³
-	Schwefeloxide als SO ₂	200 mg/Nm ³
-	Kohlenmonoxid	100 mg/Nm ³

Dabei handelt es sich um Tagesmittelwerte, umgerechnet auf 3 Vol% O₂.

4.1.2 Beim Betrieb des Dampfkessels mit **Erdgas** dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

-	Gesamstaub	5 mg/Nm ³
-	Stickstoffoxide als NO ₂	110 mg/Nm ³
-	Schwefeloxide als SO ₂	35 mg/Nm ³
-	Kohlenmonoxid	50 mg/Nm ³

Dabei handelt es sich um Tagesmittelwerte, umgerechnet auf 3 Vol% O₂.

4.1.3 Eine geplante Überschreitung der bislang genehmigten 120 MW für die gesamte Kesselanlage ist der Gewerbeaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

4.1.4 Der untere Heizwert sowie der Gehalt an Staub und Schwefel ist vom verwendeten Erdgas und auch vom Gichtgas (Hochofengas) aufzuzeichnen und der Gewerbeaufsicht auf Verlangen nachzuweisen.

4.1.5 Bei Zumischung von Erdgas zum Brennstoff Gichtgas (Hochofengas) sind Mischgrenzwerte einzuhalten, die nach § 8 der 13. BImSchV zu berechnen sind.

Messaufgabe

4.1.6 Die oben genannten Parameter NO_x, CO und der Sauerstoffgehalt sind kontinuierlich aufzeichnend entsprechend Nr. 5.3 der TA Luft und der 13. BImSchV im Abgas zu messen.

4.2 Auflage zum Lärmschutz

Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik und so zu errichten und zu betreiben, das die Lärmimmissionen an folgenden Immissionsaufpunkten nicht erhöht werden:

Immissionspunkte zur Lärmbeurteilung

IP	Name	Adresse	B-Plan	Ausweisung	IRW-Tag	IRW Nacht
1	Gasthof Wessels	Hasenbüren	Gem. § 34 Bau GB	Einordnung als Dorfgebiet MD	60 dB(A)	55 dB(A)
2	Wohnhaus Fam. Fischer	Hasenbürener Deich 35	1848 31.01.89	Dorfgebiet MD	60 dB(A)	55 dB(A)

Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die anteiligen Lärmimmissionen der neuen Anlage 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten (IRW) bleiben.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA- Lärm) vom 26.08.98 herangezogen

4.3 Hinweise

4.3.1 Auflagen 4.1.1 und 4.1.2 fordern die Grenzwerte aus der aktuell gültigen 13. BImSchV

- 4.3.2 Auflage 4.1.3 fordert die Begrenzung der Gesamtleistung der Großfeuerungsanlage, weil sonst eine erneute UVP-Vorprüfung erforderlich würde.
- 4.3.3 Auflage 4.1.4 fordert die Dokumentation der Brennstoffqualitäten, weil dies gemäß § 15 der 13. BImSchV die Voraussetzung dafür ist, die Parameter Staub und Schwefel nicht zu messen, wie von Ihnen beantragt.
- 4.3.4 Auflage 4.1.6 fordert die kontinuierliche Messung verschiedener Parameter. Dies wurde so beantragt.

5. Abfallrechtliche Auflage

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), § 13 (1) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) sowie § 64 der Landesbauordnung (LBO) in der letzt gültigen Fassung.

Begründung

Am 28.04.06 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für Ihre Dampfkesselanlage auf dem Grundstück Auf den Delben 35 in 28237 Bremen. Es soll ein zusätzlicher Dampferzeuger der Kategorie IV errichtet und betrieben werden.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Einschätzung der zuständigen Behörde hat aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Beteiligung anderer Behörden

Es wurden die Ortsämter Burglesum und Seehausen am Verfahren beteiligt.

Das Ortsamt Burglesum hat mit Schreiben vom 26.05.2006 mitgeteilt, dass der Sprecherausschuss des Beirats beim Ortsamt Burglesum vom geplanten Vorhaben Kenntnis genommen hat.

Das Ortsamt Seehausen hat mit Schreiben vom 12.06.2006 mitgeteilt, dass der Beirat das Vorhaben ablehnt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, hat am 19.07.2006 gemäß Nr. 6.1 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt, Stand: 17. Februar 2003, den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr schriftlich über die Stellungnahme des Ortsamtes Seehausen unterrichtet. Gleichzeitig hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr davon unterrichtet, dass sie beabsichtigt, die von der Arcelor Bremen GmbH beantragte Montage, Installation und den Betrieb eines zusätzlichen Dampfkessels auch ohne Zustimmung des Beirats beim Ortsamt Seehausen zu genehmigen, da die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 10 Kalendertagen nach Absendung der Benachrichtigung keine andere Anweisung erfolgt. Dem Genehmigungsantrag wurde daher stattgegeben.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 04.04.2006 (Brem.GBl. S. 209), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen [REDACTED],00 €.

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als
500.000,00 € Herstellungskosten [REDACTED] €
zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000,00 € übersteigenden
Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] € [REDACTED] €
zusammen [REDACTED] €

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung 5 v. H.
der Genehmigungsgebühr [REDACTED] €

Gemäß Nr. 315.00 Kostenverzeichnis der allgemeinen
Kostenordnung vom 16.08.2002 (Brem.GBl. 333),
Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und
Sozialverwaltung vom 13.09.02
(Brem.GBl. S. 447), zuletzt geändert am
18.05.2004 (Brem.GBl.S. 226) für die Erlaubnis
nach der Betriebssicherheitsverordnung 5 v.T. der
Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] € [REDACTED] €
zusammen [REDACTED] €

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau
für die Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung
des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach
erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe
Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58-60, 28209 Bremen oder Lange Straße
119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch
Anlagen